



Große Kreisstadt

SCHWARZENBERG

Erzgebirge

ÖFFENTLICHE
BEKANNTMACHUNGEN

DER GROSSEN KREISSTADT SCHWARZENBERG

Herausgeber: Große Kreisstadt Schwarzenberg · Straße der Einheit 20 · 08340 Schwarzenberg

Landkreis Erzgebirgskreis Stadt Schwarzenberg				
Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Schwarzenberg für das Haushaltsjahr 2012				
Aufgrund von § 77 SächsGemO hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 22.10.2012 folgende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2012 erlassen.				
§ 1				
Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 werden die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eigehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen wie folgt festgesetzt:				
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 enthält:				
	bisher festge- setzte Beträge von	Erhöhung um	Verminderung um	Damit werden die Beträge des Haus- haltsplans ein- schließlich der Nachträge festge- setzt auf
1. im Ergebnishaushalt mit dem				
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	22.032.798,00 €	1.368.993,00 €	0,00 €	23.401.791,00 €
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	21.737.353,00 €	2.144.097,00 €	0,00 €	23.881.450,00 €
Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen auf	295.445,00 €	0,00 €	775.104,00 €	-479.659,00 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	12.460,00 €	0,00 €	44.750,00 €	-32.290,00 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	12.460,00 €	0,00 €	44.750,00 €	-32.290,00 €
Gesamtbetrag des ordentlichen Ergebnisses auf	295.445,00 €	0,00 €	775.104,00 €	-479.659,00 €
Gesamtbetrag des Sonderergebnisses auf	12.460,00 €	0,00 €	44.750,00 €	-32.290,00 €
Gesamtbetrag auf	307.905,00 €	0,00 €	819.854,00 €	-511.949,00 €
2. im Finanzaushalt mit dem				
Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf des Ergebnishaushaltes auf	2.031.235,00 €	0,00 €	779.604,00 €	1.251.631,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.409.730,00 €	181.720,00 €	0,00 €	5.591.450,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.304.495,00 €	828.000,00 €	0,00 €	10.132.495,00 €
Saldo Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionen auf	-3.894.765,00 €	0,00 €	646.280,00 €	-4.541.045,00 €
Finanzierungsüberschuss oder -bedarf des Ergebnishaushaltes auf	-1.863.530,00 €	0,00 €	1.425.884,00 €	-3.289.414,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	461.100,00 €	0,00 €	0,00 €	461.100,00 €
Saldo Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-461.100,00 €	0,00 €	0,00 €	-461.100,00 €
Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und	-1.863.530,00 €	0,00 €	1.425.884,00 €	-3.289.414,00 €
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen	-461.100,00 €	0,00 €	0,00 €	-461.100,00 €
aus Finanzierungstätigkeit auf	-2.324.630,00 €	0,00 €	1.425.884,00 €	-3.750.514,00 €
§ 2				
Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.				
§ 3				
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird von bisher				
um				4.304.000,00 €
vermindert auf				360.000,00 €
				3.944.000,00 €
§ 4				
Der Höchstbetrag der bisher vorgesehenen Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen wird nicht verändert.				
§ 5				
Die Hebesätze für die Realsteuern wurden in der 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Schwarzenberg zur Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) festgesetzt und werden nicht geändert.				
§ 6				
Die Nachtragssatzung tritt rückwirkend nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2012 in Kraft.				
Schwarzenberg, den 25.10.012				
 Weigel Bürgermeister 				
Es besteht für jedermann die Möglichkeit, den Nachtragshaushaltsplan und die Nachtragshaushaltssatzung 2012 in der Zeit vom				
02.11.2012 bis zum 13.11.2012				
in der Stadtverwaltung Schwarzenberg, Straße der Einheit 20, Finanzverwaltung, Zimmer 1.02, zu folgenden Zeiten einzusehen und über den Inhalt Auskunft zu verlangen:				
	Montag – Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr		
	Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr		
	Dienstag	von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr		
Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)				
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden.				
Es sei denn, dass				
	1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,			
	2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,			
	3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,			
	4. vor Ablauf der Jahresfrist			
	a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder			
	b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.			
Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.				

Öffentliche Bekanntmachung eines in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlusses des Stadtrates der Stadt Schwarzenberg

Der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg hat in seiner Sitzung am 22.10.2012 folgenden Beschluss gefasst:
Der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg beschließt, für das Schuljahr 2013/2014 die Schulbezirke Neuwelt und Sonnenleithe als gemeinsamen Schulbezirk zu führen und für diesen Schulbezirk ein zentrales Anmeldeverfahren durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen 1 Nein-Stimme 9 Enthaltungen

Die Schulanmeldetermine werden in Kürze veröffentlicht.



Hiemer

Oberbürgermeisterin



Bekanntmachung der Stadt Schwarzenberg über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes "Schwarzenberg - Neustadt"

Der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg hat in seiner Sitzung am 24.9.2012 den Bebauungsplan "Schwarzenberg - Neustadt", bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Umweltbericht als Satzung beschlossen.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Der Bebauungsplan und seine Begründung mit Umweltbericht werden in der Stadtverwaltung Schwarzenberg, Straße der Einheit 20, Bauamt, Zi. 3.05 in 08340 Schwarzenberg während der folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Montag: von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag: von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag: von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag: von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Schwarzenberg, den 23.10.2012



Hiemer

Oberbürgermeisterin



Bekanntmachungsanordnung

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.
Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Jahresfrist
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formschrift gegenüber der Stadt Schwarzenberg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verschiedenes

10 Jahre Erzgebirgsbahn – Ausstellungseröffnung im Schwarzenberger Rathaus



Oberbürgermeisterin Heidrun Hiemer eröffnete vergangene Woche eine neue Ausstellung im Schwarzenberger Rathaus. Diese interessante Dokumentation über die Entwicklung der Erzgebirgsbahn, die seit 10 Jahren neben drei weiteren Streckenabschnitten auch die Linie Zwickau – Schwarzenberg – Johanngeorgenstadt bedient, kann bis Ende November 2012 besichtigt werden.
Foto: Stadt Schwarzneberg

IMPRESSUM

Verantwortlich für öffentliche Bekanntmachungen:
Heidrun Hiemer,
Oberbürgermeisterin der Großen Kreisstadt Schwarzenberg

Verantwortlich für „Tipps & Termine“ und „Verschiedenes“:
Katrin Hübner, Ines Baumgärtel, Stadtverwaltung Schwarzenberg
beides: Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg



CYAN MAGENTA GELB SCHWARZ JOB: WHAUA0040111